

B e g r ü n d u n g

zur I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
Gewerbegebiet "Ohl" der Gemeinde Wenden gem. § 13 BBauG

Gemäß § 9 (6) BBauG vom 3.6.1960 (BGBI I. S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBI I. S. 11) wird nachstehend folgende Begründung aufgestellt:

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 9.9.1975 - Az.: 34.4.1.24-49/75 gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW den Bebauungsplan Nr. 15 Gewerbegebiet "Ohl" der Gemeinde Wenden genehmigt. Der Bebauungsplan wurde nach öffentlicher Auslegung am 25.9.1975 rechtsverbindlich.

Die Änderung der Höhenfestsetzung im Bereich der nichtüberbaubaren Flächen berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist für die benachbarten Grundstücke bedeutungslos. Die abgestufte Böschung zwischen der L 512 und dem Gewerbegebiet "Ohl" lässt in diesem Bereich eine bessere Begrünung zu und wirkt sich für die gesamte Grundstücksgestaltung vorteilhaft aus.
Mehrkosten entstehen der Gemeinde nicht.

Wenden 1,

.....
(Schrage)
Bürgermeister